



STADT PENZBERG



Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz" Nr. 7

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Änderung der Baulinie und Baugrenzen
sowie Firstdrehung im Bereich der Erweiterung für das Grundstück 1000/50, Heimgarten-
str. 10.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

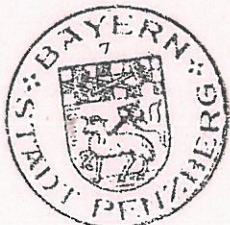
Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht ge- äußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom ...23.03.1994..... beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom ...28.06.1994..... wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 10.11.95, Nr. 9

Stadt Penzberg, den 25.11.1995



Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

Stadt Penzberg

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz"

7

Ref.

7/2

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Änderung der Baulinie und Bau-
grenzen sowie Firstdrehung
im Bereich der Erweiterung

Gemeinde

Penzberg

Gemarkung

Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1000/50 Wurst

Flst./Parzelle 1000/29 Schulte

Flst./Parzelle Kulkmann

Flst./Parzelle 1000/51 Bayerl

Flst./Parzelle 1000 Kirner

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle



siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)



Landratsamt Weilheim - Schongau



Bauausschuß

1. Der Stadtrat hat am 23.03.1994 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Dez. 1993 dargestellt.



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlüssatz beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:



betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis



Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....



die erforderlichen Nachbarezustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Gemeinde / Markt / Stadt

82377 Penzberg

Datum

25. März 1994

Anlagen:

Pläne 2-fach

Beschluß

Unterschrift

Wessner

1. Bürgermeister

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt PENZBERG

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulichen Sicht Kurzbeschreibung: <u>Lage der Vollgarage im VA-Plan</u> <u>für Ausbau u. Gebäudebestand festlegen</u>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>frs</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>frs</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>frs</u> ☐ siehe Beiblatt
A. I.	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A. I. <u>frs</u> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>frs</u> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>frs</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 20.04.1994
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko
Bachlatko



Anlage:

.....
.....
.....

Auslauf

AZ. 7/2 Ho/ga
Gegenstand: Wurst Helga undd Johann;
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz"
für das Grundstück Heimgartenstraße 10

87
Amt:
Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö-NÖ 41/94	Ö 23

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses
in der öffentlichen Sitzung vom 23. März 1994
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 / 1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 7 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

Antrag der Eheleute Helga und Johann Wurst auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Heimgartenstraße 10.

Geplant ist, die südwestliche, als auch die südöstliche Baugrenze zu verändern. Ebenfalls soll der geplante Baukörper von der Baulinie geringfügig abweichen. Die Firstrichtung des geplanten Anbaus soll nicht, wie im Bebauungsplan vorgegeben, parallel zur Straße verlaufen. Grundsätzlich bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken, wenn das Untergeschoß so ausgeführt wird, daß kein Vollgeschoß entsteht.

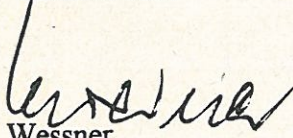
2. Vorschlag

Dem Antrag der Eheleute Helga und Johann Wurst auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Heimgartenstraße 10 wird das Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt, daß das Untergeschoß kein Vollgeschoß darstellen darf.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:



AZ. 7/2 Br/kü

Gegenstand : Erlaß von vereinfachten Änderungen folgender Bebauungspläne als Satzungen:

1. Änderung "Wölfl", 1. Änderung "Flößerstr.", 2. Änderung "Falkenstr.", 4. Änderung "Bacherlgraben" und 7. Änderung "Froschholz"

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 28.06.1994
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 24 /1. Bürgermeister, 23

Stadtrats-Mitglieder:

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt: 1 StR Probst

nicht stimmberechtigt:

Mit 24 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 02.12.1993 hat der Bauausschuß die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" für das Grundstück Fl.Nr. 1163/2 angeordnet. Mit dieser Änderung ist die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern möglich. Hierzu hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 09.05.1994 vorbehaltlos zugestimmt.

Nachdem der beabsichtigte Wintergarten auf dem Grundstück Flößerstr.14 der Eheleute Christine und Karlheinz Blümke die vorgegebenen Baugrenzen in der Gänze überschreitet, war hierfür die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstr." erforderlich. Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 13.05.1994 vorbehaltlos zugestimmt.

Die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Falkenstr." ist ebenso zur Errichtung eines Wintergartens erforderlich geworden, nachdem dieser die westliche Baugrenze in seiner Gänze überschreitet. Auch gegen diese Änderung ist von Seiten des Landratsamtes mit Schreiben vom 18.05.1994 kein Einwand erhoben worden.

Dies gilt auch für die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben", dem das Landratsamt mit Bescheid vom 09.05.1994 zugestimmt hat. Mit dieser Änderung wurde der Satz 3 der Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Bisher war geregelt, das je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 qm zulässig ist. Diese Festsetzung ist nun ersatzlos gestrichen.

In seiner Sitzung am 23.03.1994 hat der Bauausschuß die 7 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" angeordnet. Mit dieser Änderung ist es nun möglich, daß auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 die Baugrenzen und Baulinien im Südwesten und Südosten durch einen Anbau überschritten werden können.

Ebenso kann beim beabsichtigten Anbau der First gedreht werden. Auch dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau ohne Einwände mit Bescheid vom 20.04.1994 zugestimmt.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat erläßt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" mit der Einplanung von zwei weiteren Wohnhäusern und der Festsetzung der entsprechenden Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr.1163/2 als Satzung.

Vorschlag B

Der Stadtrat erläßt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstr." mit der Überschreitung der Baugrenzen zur Erstellung eines Wintergartens und einer Garage auf dem Grundstück Flößerstr. 14 als Satzung.

Vorschlag C

Der Stadtrat erläßt die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstr." mit der Überschreitung der westlichen Baugrenze zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Falkenstr. 6 als Satzung.

Vorschlag D

Der Stadtrat erläßt die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" mit der Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 3 Satz 3 (Zulässigkeit von Dachflächenfenstern) als Satzung.

Vorschlag E

Der Stadtrat erläßt die siebte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" mit der Änderung und Erweiterung der Baulinien und Baugrenzen sowie Firstdrehung auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 als Satzung.

4. Beschluß

Die Vorschläge A - E werden zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender

Schriftführer

Wessner

1.Bürgermeister

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

10. November 1995



Nr. 9

1. Bebauungsplan "Antdorfer Straße" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 2055/15 im Parallelverfahren.
2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Roßweide", Fl. Nr. 1134/30 T, 1146 T und 1148 T.
3. Bebauungsplan "An der Roßweide" sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
4. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.
5. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur Ausweisung eines Industrie - bzw. Gewerbegebietes in Nonnenwald sowie Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
6. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der Kirnberger Straße
7. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" - förmliche Aufhebung der Bekanntmachung
8. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen
Nr. 2 Falkenstraße, Nr. 7 und Nr. 8 Froschholz, Nr. 4 Maxkron,
Nr. 1 Birkenstraße, Nr. 4 Bacherlgraben, Nr. 1 Wölfl und Nr. 1 Flößerstraße
sowie erneute Bekanntmachung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz".

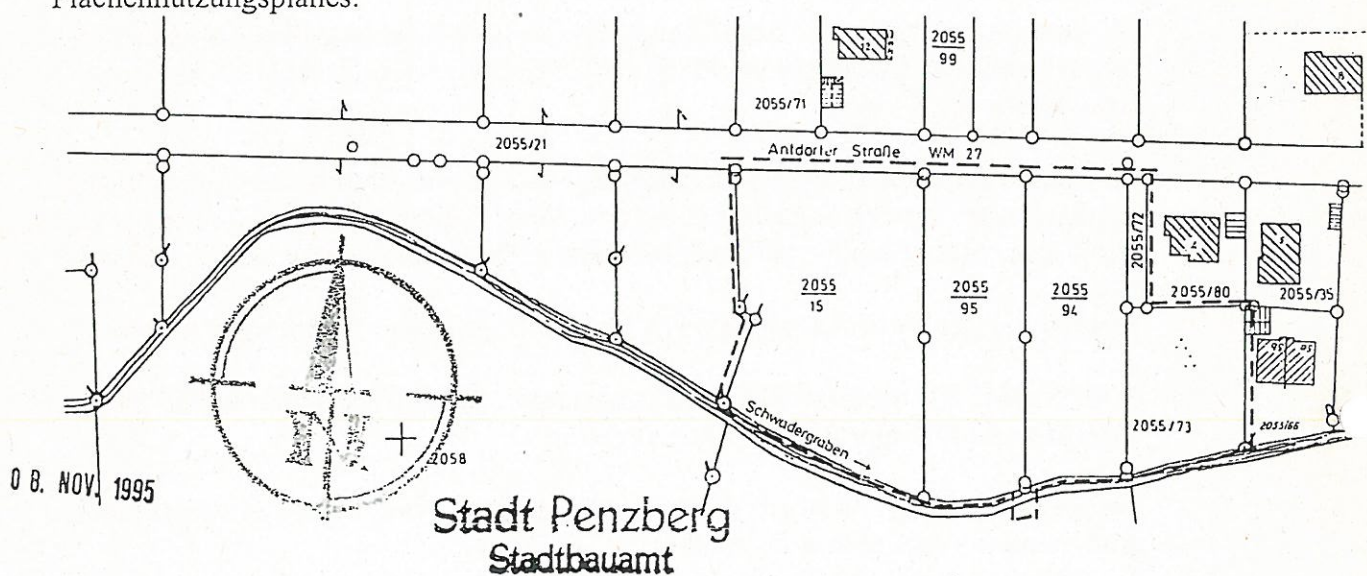
Bekanntmachung

1. Bebauungsplan "Antdorfer Straße" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 2055/15 im Parallelverfahren.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 2055/15, /72, /73, /94 und /95 angeordnet. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan für das Grundstück Fl.Nr. 2055/15 im Parallelverfahren dahingehend zu ändern, als der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich nunmehr als Wohnbaufläche auszuweisen ist.

Das Baugebiet liegt zwischen der Antdorfer Straße und dem Schwadergraben, in direktem westlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 08.11.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes.

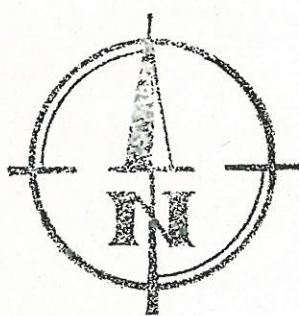


2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Roßweide", Fl. Nr. 1134/30 T, 1146 T und 1148 T

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" auch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1134/30 T, 1146/T und 1148 T im Parallelverfahren angeordnet.

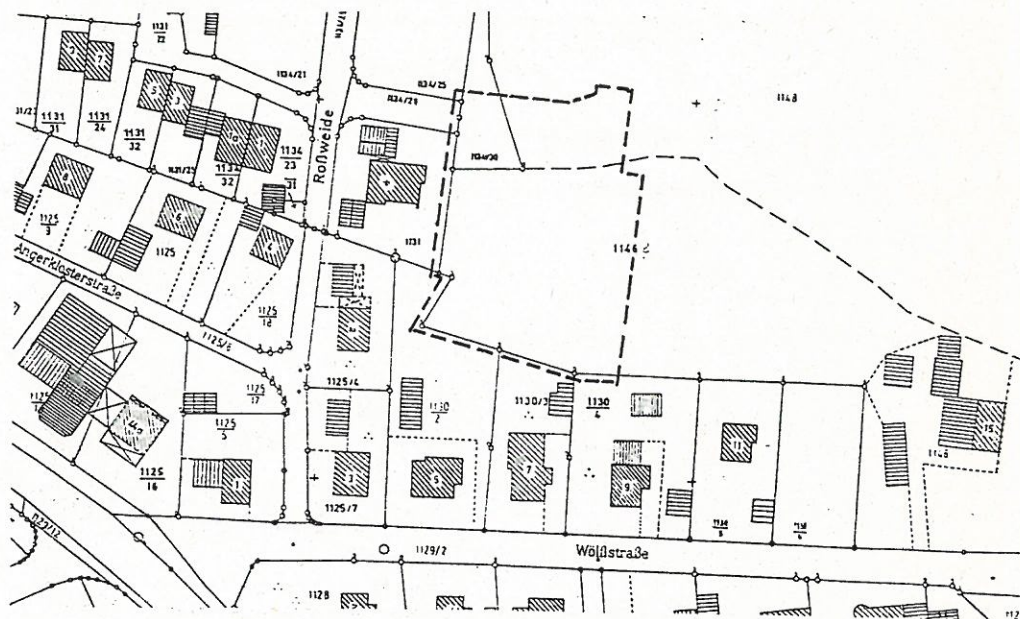
Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße Roßweide und grenzt somit an den Bebauungsplan "Oberfilz" an. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 31.07.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.



31. JULI 1995

Stadt Penzberg
Stadtbauamt



3. Bebauungsplan "An der Roßweide" sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren angeordnet. Der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich soll künftig als reines Wohngebiet genutzt werden.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.09.1995 mit integrierten Grünordnungsfestsetzungen nebst Begründung sowie die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Penzberg (Baurechtsabteilung) Zimmer Nr. 37 in der Zeit vom 20. November 1995 bis 20. Dezember 1995 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

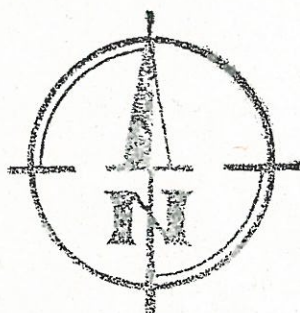
Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.

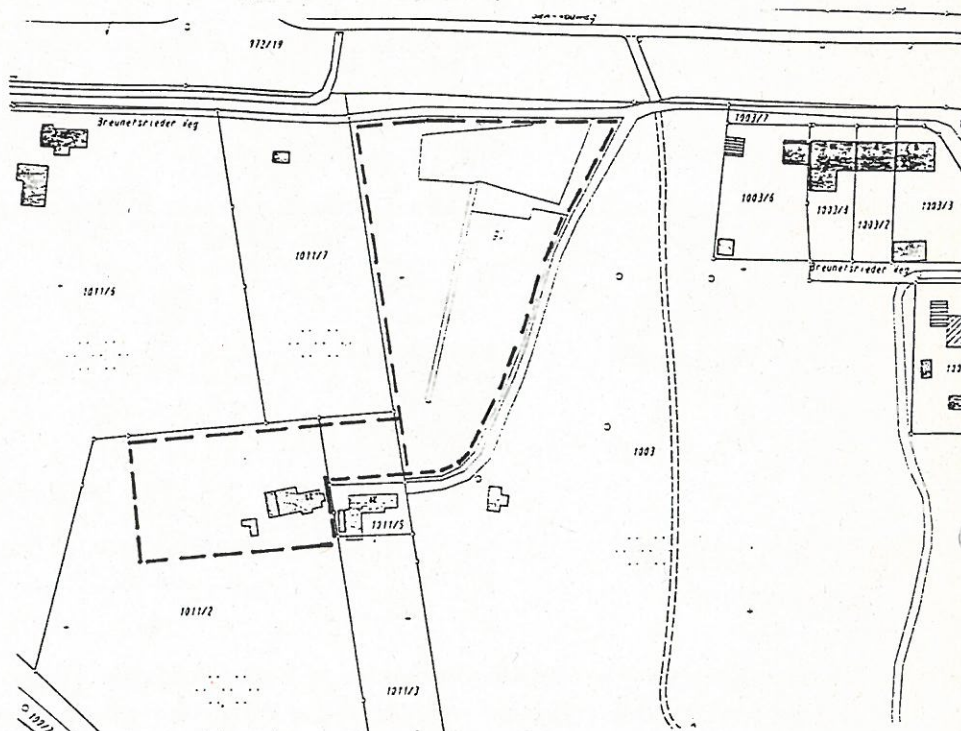
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T angeordnet. Bisher sind diese Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Künftig sollen die Grundstücke Fl. Nr. 1011/2 und 1011/3 T als Sondergebiet für die Pferdezucht und die Fl. Nr. 1003 T als Sondergebiet für Kleintierzuchtanlagen ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 08.11.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Stadt Penzberg
Stadtbauamt



08. NOV. 1995



5. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur Ausweisung eines Industrie- bzw. Gewerbegebietes in Nonnenwald sowie Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

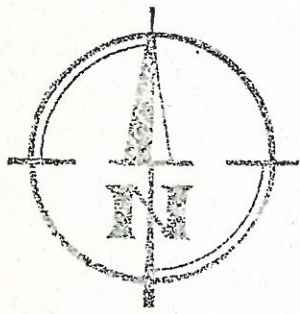
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1226 T mit 1,16 ha, Fl. Nr. 1101 mit 1,64 ha, Fl. Nr. 1143 T mit 11,60 ha, Fl. Nr. 1208 T mit 1,1 ha, Fl. Nr. 1195/4 mit 0,76 ha, Fl. Nr. 1199 T mit 1,27 ha und Fl. Nr. 1194 T mit 6,44 ha im Bereich Nonnenwald/Neukirchberg angeordnet. Von diesen Flächen sollen ca. 7,56 ha als Gewerbegebiet und ca. 16,41 ha als Industriegebiet ausgewiesen werden. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungskategorien und der Eingriffsumfang ergibt sich aus der Dokumentation des Landschaftsplaners vom 14.09.1995.

Die zukünftige Ausweisungsfläche für Industrie- und Gewerbeflächen stellen bildlich gesehen ein in der Landschaft liegendes großes L dar. Westlich und südlich der Fa. Boehringer gelegen, beginnt das Gebiet im Norden am Brünnesbach und endet im Westen an der Nonnenwaldstraße, bzw. nördlich des Stocksees. Die beiliegende Lageplandarstellung vom 08.11.1995 dokumentiert den Umfang der beabsichtigten Ausweisungsflächen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

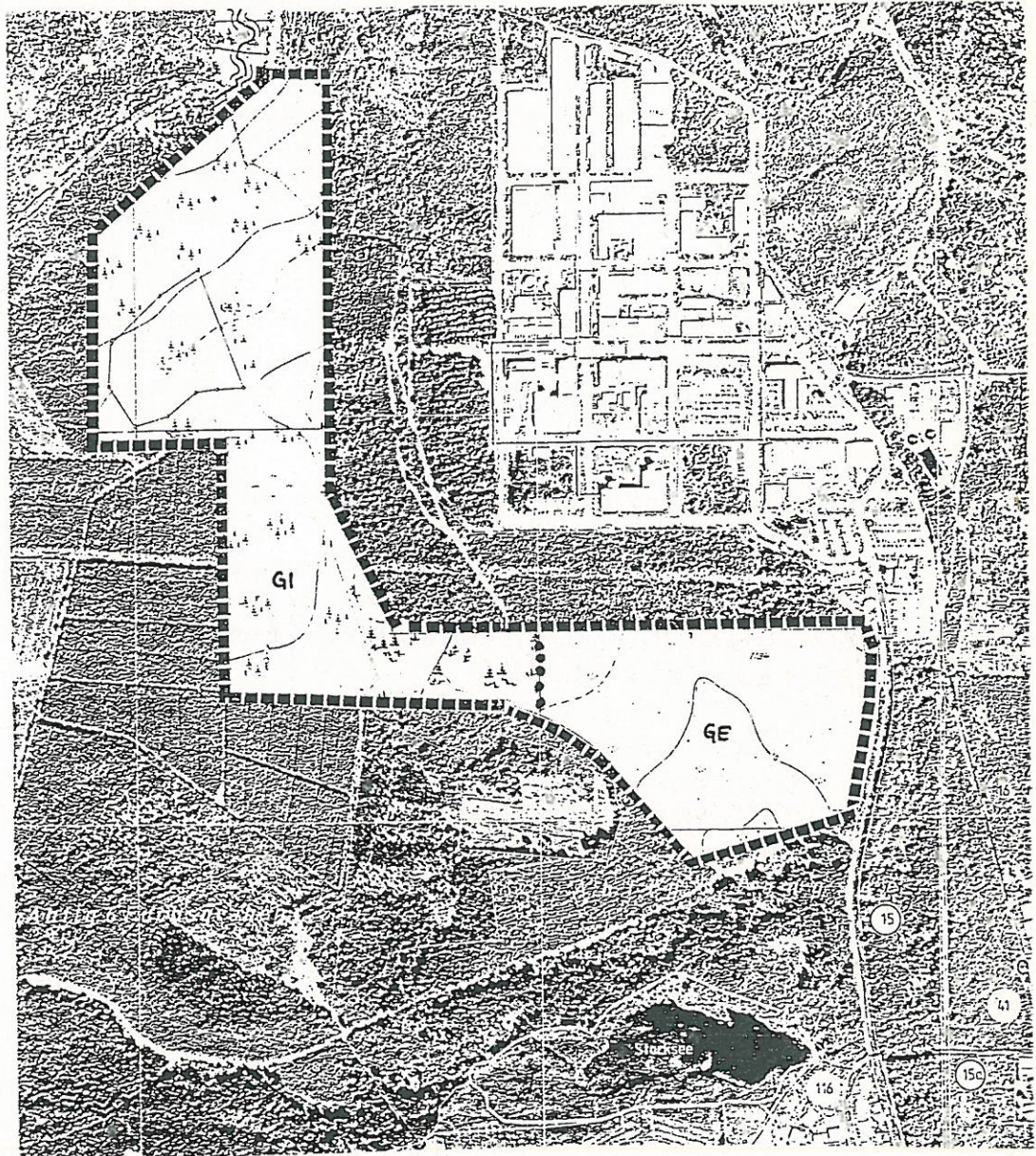
Gleichzeitig liegt die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zimmer Nr. 37) in der Zeit vom 20.11.1995 bis 20.12.1995 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



08. NOV. 1995

Stadt Penzberg
Stadtbauamt



6. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der Kirnberger Straße

In seiner Sitzung am 19.05.1994 hat der Stadtrat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung für den Bereich der Kirnberger Straße die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirnberger Straße II" angeordnet. Gleichzeitig ist zur Sicherung der hierfür notwendigen ordnungsgemäßen Erschließung eine Satzung über die Veränderungssperre über diesen Geltungsbereich beschlossen worden.

Diese Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 6 vom 09. Juni 1994 bekanntgemacht worden.

Nachdem vor Ablauf der in der Satzung über die Veränderungssperre bestimmten Geltungsdauer die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre dadurch entfallen sind, daß aufgrund der Wünsche der betroffenen Anlieger kein Bebauungsplan mehr aufgestellt werden soll, hat der Stadtrat in der gleichen Sitzung beschlossen, daß die am 19.05.1994 beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kirnberger Straße II" gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufzuheben ist. Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses ist die vorgenannte Veränderungssperre damit nicht mehr gültig.

7. 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd - förmliche Aufhebung der Bekanntmachung.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage auf dem Grundstück 845/95 (Eichthalstr. 12a) hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 11.05.1995 angeordnet und der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.1995 als Satzung erlassen. Daraufhin ist die Bebauungsplanänderung im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 6 vom 07.08.1995 bekannt gemacht worden.

Aufgrund eines Abwägungsdefizits ist in das Verfahren erneut einzutreten. Aufgrund dieser Tatsache wird hiermit die Bekanntmachung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" förmlich aufgehoben.

8. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen

**Nr. 2 Falkenstraße, Nr. 7 und Nr. 8 Froschholz, Nr. 4 Maxkron,
Nr. 1 Birkenstraße, Nr. 4 Bacherlgraben, Nr. 1 Wölfl und Nr. 1 Flößerstraße
sowie erneute Bekanntmachung der 8. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes "Oberfilz".**

- a) der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 27.04.1994 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstraße" zur Errichtung eines Wintergartens angeordnet, nachdem dieser die westliche Baugrenze des Grundstückes Falkenstraße 6 zur Gänze überschreitet.
Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden ist, hat der Stadtrat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- b) In seiner Sitzung am 23.03.1994 hat der Bauausschuß die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" angeordnet. Mit dieser Änderung ist es nun möglich, daß auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 die Baugrenzen und Baulinien im Südwesten und Südosten durch einen Anbau überschritten werden können.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderungen eingegangen sind, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.6.1994 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan von Dezember 1993 rechtskräftig.
- c) Der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in der Sitzung am 25.07.1994 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Str. 9 angeordnet. Mit dieser vereinfachten Änderung ist nun die Errichtung eines Carportes an der Südseite des Grundstückes möglich. Die vereinfachte Änderung ist erforderlich geworden, da der Bebauungsplan die Grenzen für Garagen und Nebenanlagen vorgegeben hat. Nachdem dieser vereinfachten Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg diese in seiner Sitzung am 25.10.94 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 15.06.94 rechtskräftig.

- d) In seiner Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" zur Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb der nordöstlichen Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 673/9 (Kurfürst-Max-Siedlung 22) angeordnet.

Trotz der Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, das Nebengebäude an der Grenze auf 8 m in der Länge zu beschränken, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" in seiner Sitzung am 25.01.1994 in der ursprünglichen Planfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

- e) Bereits in seiner Sitzung am 25.07.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1165/85 (Birkenstr. 153) angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die südliche Baugrenze durch Errichtung eines Wintergartens überschritten wird. Dieser Änderung ist während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" in seiner Sitzung am 25.01.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 13.07.1993 rechtskräftig.

- f) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 23.03.1994 beschlossen. Mit dieser Änderung wurde der Satz 3 der Ziffer 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt war geregelt, daß je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 qm zulässig ist. Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung erlassen. Die vorgenannte Festsetzung ist damit ersatzlos gestrichen.

- g) In seiner Sitzung am 02.12.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" für das Grundstück Fl.Nr. 1163/2 T angeordnet. Mit dieser Änderung sollte die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern ermöglicht werden. Nachdem der Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat diese der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.

- h) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 27.04.1994 beschlossen, nachdem der beabsichtigte Wintergarten auf dem Grundstück Flößerstraße 14 die vorgegebenen Baugrenzen in der Gänze überschreitet.

Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

- i) In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" angeordnet. Die Änderung beinhaltet im Vergleich zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, die durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07.08.1995 Rechtskraft erlangt hat, die Erhöhung der Wohneinheiten von 6 WE auf 8 WE und die Neufestsetzung von Baugrenzen. Während des erforderlichen Verfahrens gingen keinerlei Einwendungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsverfahren ein, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 26.09.1995 als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

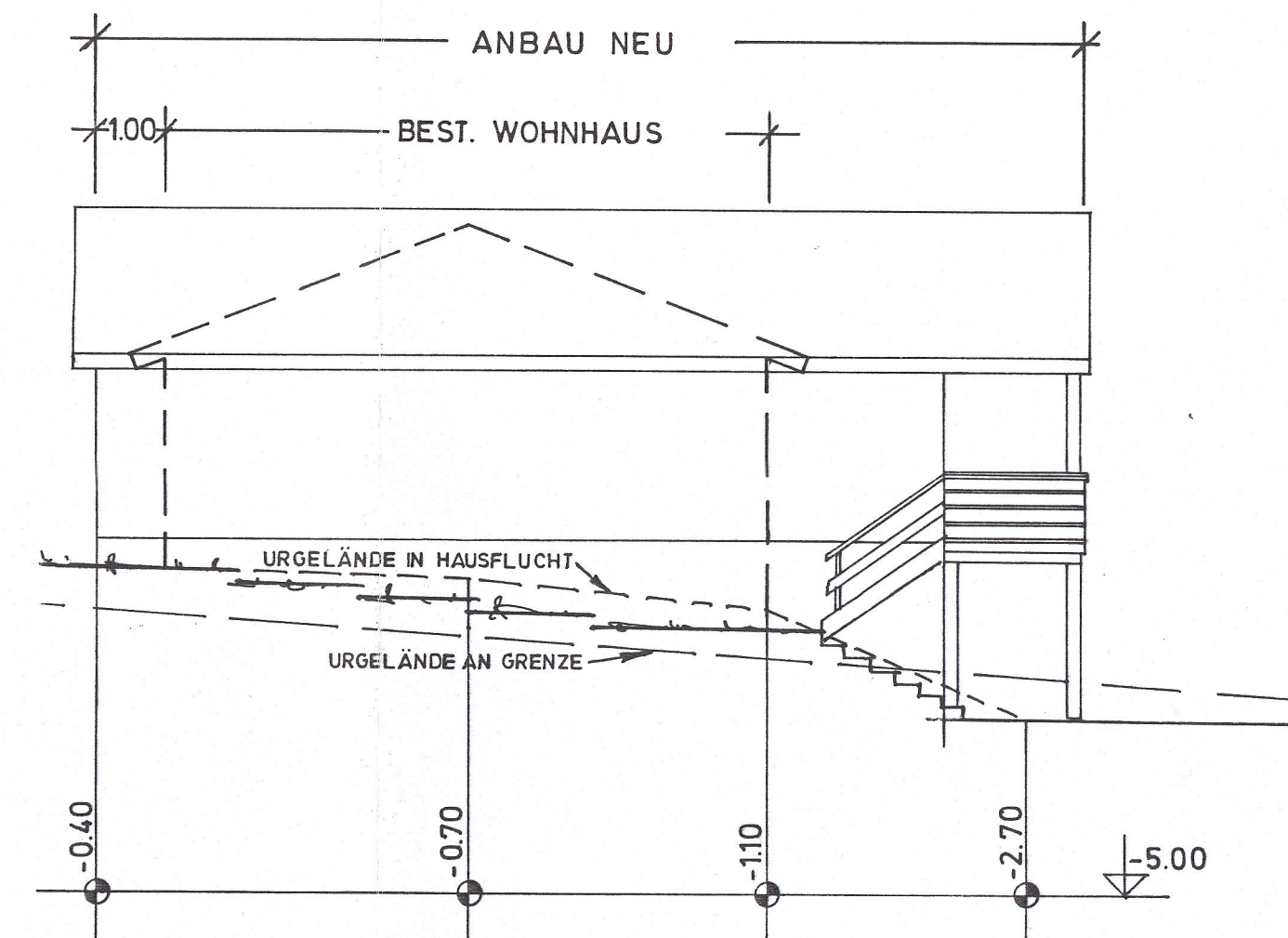
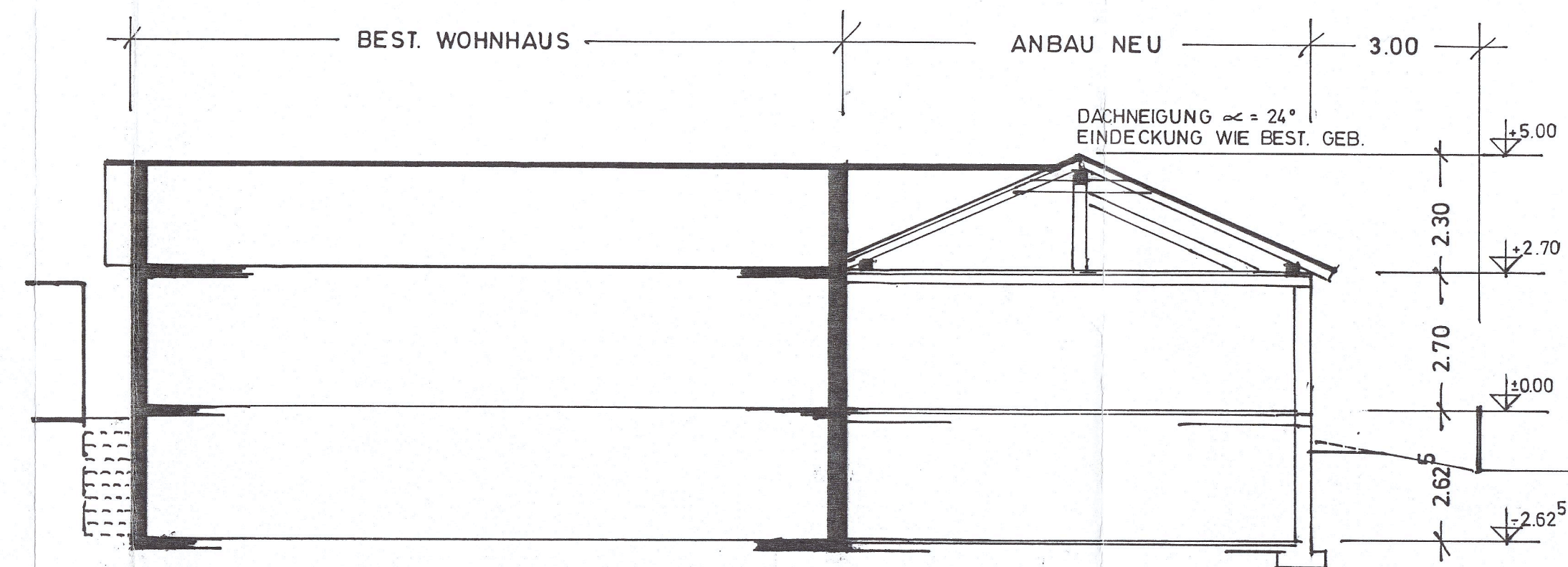
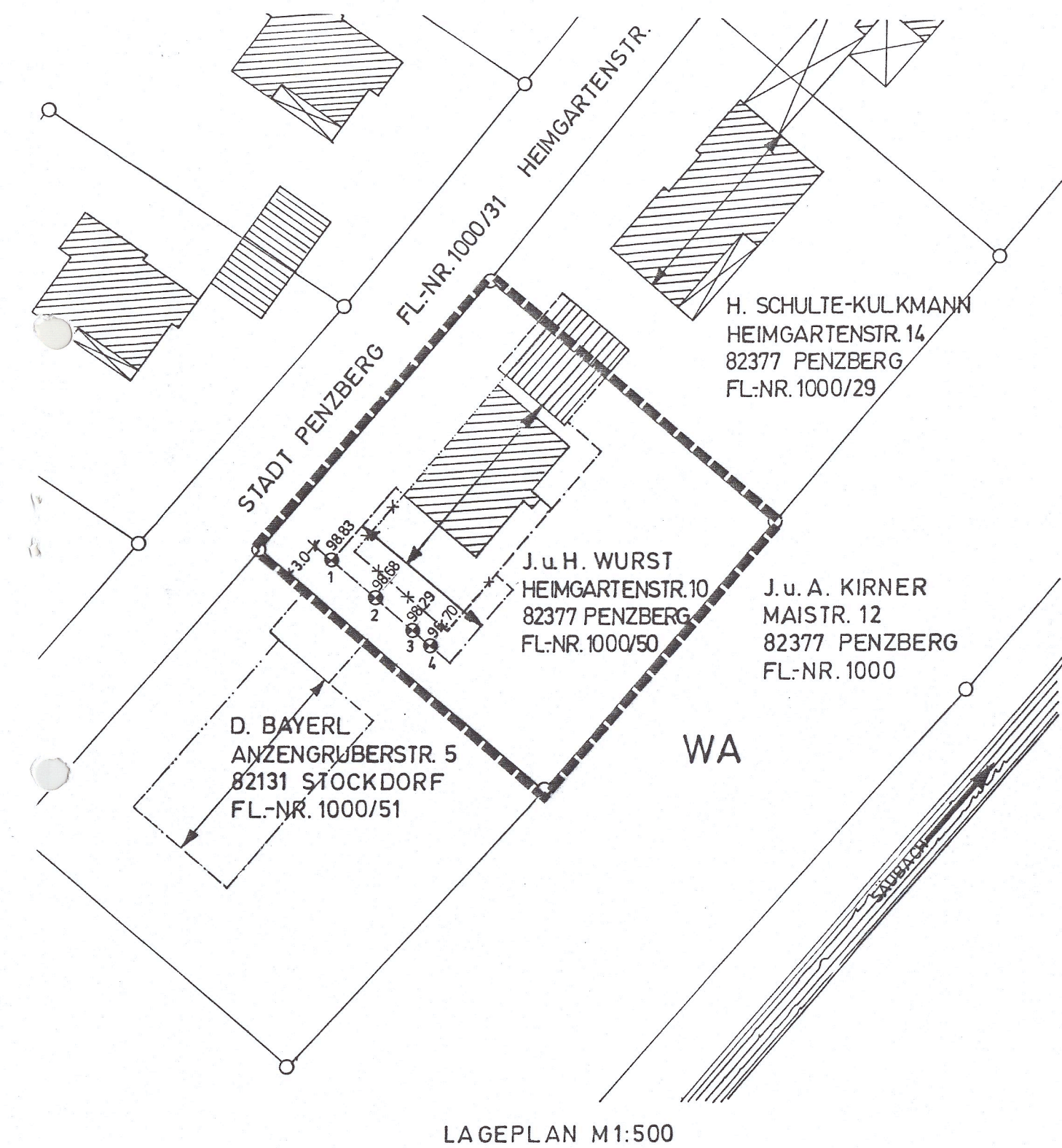
Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, den 09.11.1995
STADT PENZBERG
In Vertretung

Mummert
2. Bürgermeister



ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES "FROSCHHOLZ" IM VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN FÜR FL-NR. 1000/50

DER ANTRAGSTELLER
UND GRUNDEIGENTÜMER : JOH. U. HELGA WURST
HEIMGARTENSTR. 10
82377 PENZBERG (OBB.)

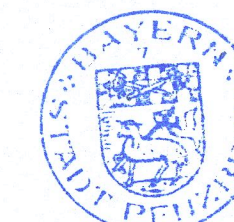
DER ANTRAGSTELLER
UND GRUNDEIGENTÜMER : *Johann Wurst*
JOH. U. HELGA WURST, FL-NR. 1000/50
24.03.94

DIE NACHBARN : *Johann Kirner*
J. u. A. KIRNER, FL-NR. 1000

Bräugel
D. BAYERL, FL-NR. 1000/51

H. Schulte-Kulmann
H. SCHULTE-KULKMANN, FL-NR. 1000/29

PENZBERG, 25. März 1994



Wessner
Wessner
1. Bürgermeister

STADT PENZBERG, FL-NR. 1000/31

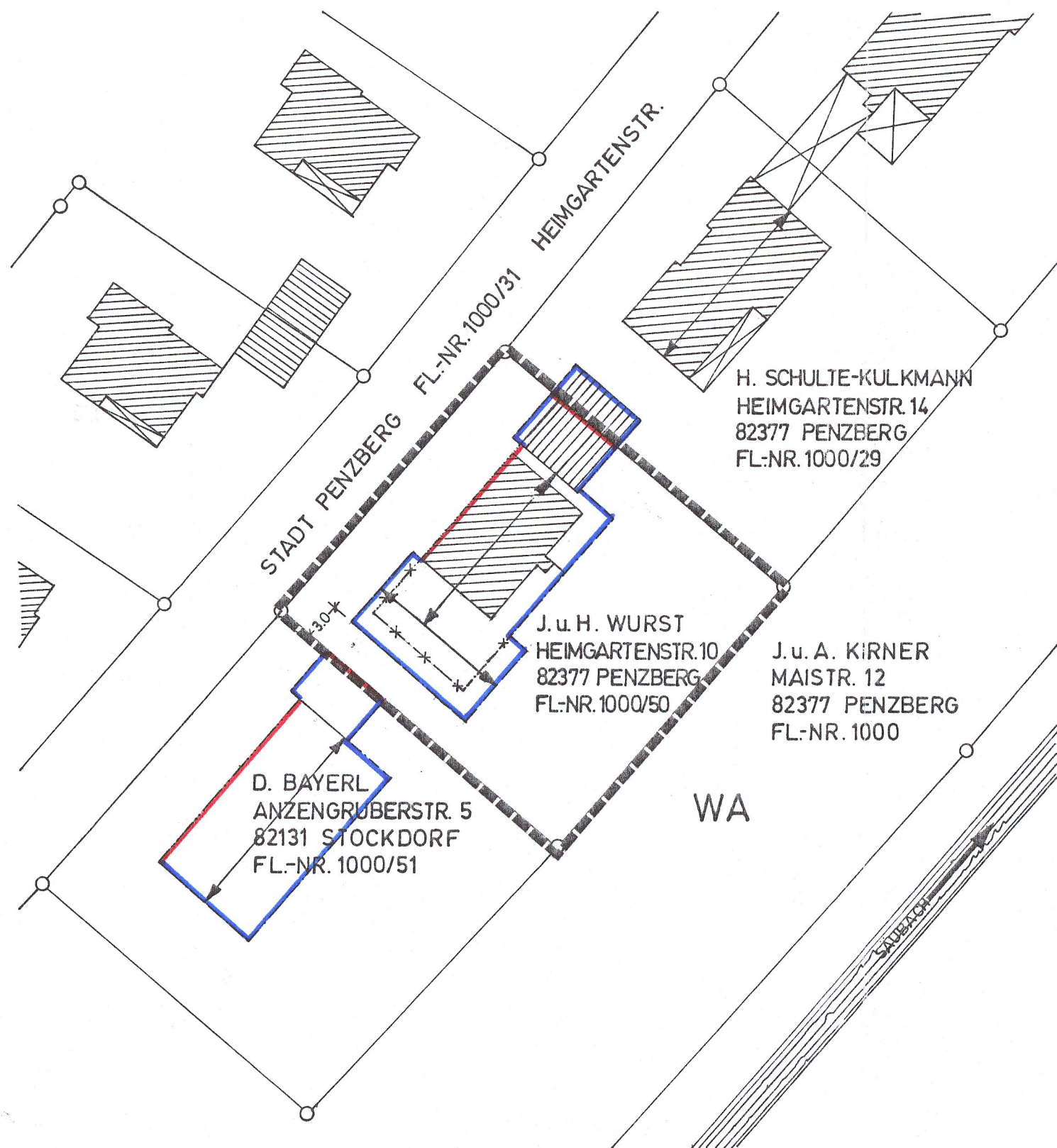
LAGEPLAN, QUERSCHNITT WH., GELÄNDEQUERSCHNITT

DER ENTWURFSVERFASSER :
PENZBERG (OBB.), IM DEZ. 1993

BL.: 2

INGENIEURBÜRO - ARCHITEKTURBÜRO
H. SCHULTE-KULKMANN - INGENIEUR - ARCHITEKT
8122 PENZBERG (OBB.) HEIMGARTENSTR. 12, TEL. 2418





LAGEPLAN M1:500



LEGENDE:

- x-x-x-x- BAULINIE (ALT)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- x-x-x-x- BAUGRENZE (ALT)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- - - - - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES "FROSCHHOLZ" IM VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN FÜR FL-NR. 1000/50

DER ANTRAGSTELLER
UND GRUNDEIGENTÜMER

: JOH. U. HELGA WURST
HEIMGARTENSTR. 10
82377 PENZBERG (OBB.)

DER ANTRAGSTELLER
UND GRUNDEIGENTÜMER

: *Johann Wurst Helga Wurst*
JOH. U. HELGA WURST, FL-NR. 1000/50

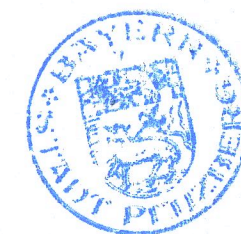
DIE NACHBARN

: *Johann Kirner*
J. u. A. KIRNER, FL-NR. 1000

: *Bayerl*
D. BAYERL, FL-NR. 1000/51

: *H. Schulte-Kulkmann*
H. SCHULTE-KULKMANN, FL-NR. 1000/29

PENZBERG, 25. März 1994



Wessner
Wessner
1. Bürgermeister

DER ENTWURFSVERFASSER :
PENZBERG (OBB.), IM DEZ. 1993

INGENIEUR *Wurst*
H. SCHULTE-KULKMANN
82377 PENZBERG (OBB.)

BL.: 1